

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 26

Mittwoch, den 4. April

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark  
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
 sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 M. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln.

Die Erlaubnisscheine über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 sollen auf Grund der neuen Verordnung vom 10. Februar 1923 einer Nachprüfung unterzogen werden. Diese Erlaubnisscheine sind ferner mit dem Lichtbilde des Inhabers zu versehen, sie sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Inhaber eines Großhandelscheines der Handels-erlaubnisstelle Belgard werden ersucht, die Erlaubnisscheine mit den unaufgezogenen Lichtbildern (Brustbild Größe 5 zu 7 cm) den zuständigen Ortspolizeibehörden zum Abstempeln und Aufkleben der Bilder vorzulegen. Das Lichtbild ist auf der Vorderseite unten vorher mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zu versehen. Die Ortspolizeibehörde hat nach dem Aufkleben das Lichtbild so abzustempeln, daß sich etwa die Hälfte des Stempels auf dem Lichtbild und die andere Hälfte auf dem Handels-erlaubnisschein befindet. Der so ergänzte Erlaubnisschein ist dann dem Inhaber wieder zurückzugeben.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger werden ersucht, für die Durchführung dieser Verfügung zu sorgen.

Die Inhaber der Kartoffel-Großhandels-erlaubnisscheine haben diese Scheine nicht mehr vorzulegen, da sie bereits mit dem Lichtbild versehen sind.

Durch die hiesige Handels-erlaubnisstelle erfolgt hiervon unabhängig eine Nachprüfung darüber, ob die Handels-erlaubnis gegen den Inhaber wegen Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder sonstiger Umstände zurückzunehmen ist. Im Falle der Zurücknahme werden Inhaber und Ortspolizeibehörde benachrichtigt.

Belgard, den 3. April 1923.

Der Vorsitzende der Handels-erlaubnisstelle.

Dr. Janzen, Landrat.

### Bekanntmachung

über die Preise für das sechste Sechstel der Getreideumlage  
vom 3. April 1923.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. I S. 549) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 (RGBl.

I S. 809) wird nach Anhörung des nach § 50 Abs. 2 gebildeten Ausschusses der Preis für das sechste Sechstel der Umlage festgesetzt für die Tonne

Roggen auf	650 000 Mark,
Weizen auf	720 000 Mark,
Gerste auf	530 000 Mark,
Hafer auf	480 000 Mark.

Die Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1922 vom 14. Juli 1922 (RGBl. I S. 576) findet Anwendung.

Belgard, den 3. April 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Veröffentlicht.

Danach erhöht sich also der Preis für das 6. Sechstel auf 32 500 Mark je Zentner Roggen.

Diese Erhöhung bringt eine weitere wesentliche Erleichterung in der Ablieferung der Getreideumlage.

Belgard, den 5. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Dr. Janzen.

### Persönliches.

Der Oberlandjäger Rost in Belgard ist mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt. Den Dienstbezirk übernimmt der aus Crangen, Kreis Neustettin, versetzte Landjäger Bark, wohnhaft in Belgard, Friedrichstraße 15.

Belgard, den 3. April 1923.

Der Landrat.

In meinem Erlasse vom 25. Januar 1923 — II G. 247 — hatte ich die Ausstellung von Führungszeugnissen „zum Zwecke des Eintritts in die Reichswehr“ bis auf weiteres verboten.

Um den Truppenteilen des Reichsheeres die Möglichkeit zu lassen, den zur Besetzung ihrer Stellstellen erforderlichen Ersatz anzuwerben, ist der Minister des Innern damit einverstanden, daß in denjenigen Fällen, in denen die Freiwilligen von der Truppe zu ihrer Beibringung aufgefordert werden oder in denen sie von der Truppe selbst erbeten werden, diese Führungszeugnisse weiterhin ausgestellt werden dürfen.

Abdruck zur Kenntnis.

Belgard, den 29. März 1923.

Der Landrat.



Reichow, Kl. Boldekow, Klockow, Krampe, Lantow, Lasbed, Mandelag B, Nuttrin, Ragtow, Neuhoß, Passentin, Podewils, Quisbernow, Rauden, Rizerow, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Standemin, Biezow, Warnin, Wusterbarth, Wuzow, Zarnesanz und Zuchen haben die Bescheinigung, daß der Gemeinde- (Guts-) Bezirk die fälligen Beiträge an die Landesschulklasse nebst etwaigen Zinsen für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 entrichtet hat, immer noch nicht eingereicht.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Februar 1923 — Kreisblatt Nr. 14, S. 92 —, vom 8. März 1923 — Kreisblatt Nr. 19, S. 11 — und vom 19. März 1923 — Kreisblatt Nr. 22, S. 122 — ersuche ich die vorgenannten Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals, die gewünschte Bescheinigung sogleich, spätestens aber bis zum 15. d. Mts. hier einzureichen. Ich weise die Herren Ortsvorsteher erneut darauf hin, daß eine Ueberweisung der zuständigen Reichseinkommensteueranteile an die vorgenannten Ortschaften erst dann erfolgen darf, wenn die fragliche Bescheinigung hier vorliegt.

Belgard, den 6. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Betrifft Gewährung von Landesdarlehen für Wohnungsbauten.

Vom Herrn Minister für Volkswohlfahrt sind neue Landesdarlehensmittel für die im Jahre 1923 zu entrichtenden Wohnungsbauten zur Verfügung gestellt worden. Der der Berechnung des Landesdarlehens zugrunde zu legende Einheitsfuß kann bis auf das 500fache erhöht werden. Für Bauten aus dem Vorjahre, deren Rohbauabnahme erst nach dem 1. Dezember 1922 erfolgt ist, kann eine Erhöhung der Einheitsfüße bis auf das 100fache vorgenommen werden.

Interessenten wollen etwaige Anträge sofort an mich einreichen.

Belgard, den 6. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

#### Erhöhung der Mehrlohnstage.

Die Oktobertage, abgedruckt im Kreisblatt von 1922, Nr. 82, wird auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin für Städte über 10 000 Einwohner auf das 14fache, für Städte unter 10 000 Einwohner und das platte Land auf das 16fache mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab erhöht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Erhöhung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 4. April 1923.

Der Landrat.

Die Sperrung der Chaussee Biezow—Neuhoß—Damen wird hiermit aufgehoben. Der Chausseeförderer ist wieder in Stand gesetzt.

Belgard, den 4. April 1923.

Der Landrat.

#### Betrifft Grundsteuerentschädigungsrenten.

Nachdem durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (G.-S. S. 29) die Bestimmungen in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) vom 1. April 1923 ab außer Wirkung gesetzt worden sind, sind die bisher entrichteten Grundsteuerentschädigungsrenten vom 1. April 1923 ab bis auf weiteres nicht mehr zu erheben. Die Verwaltung dieser Renten, insbesondere die Fortführung der Rentenkataster und die Verteilung der Renten bei Grundstückszerstückelungen, ist daher von diesem Zeitpunkt ab bis auf weiteres nicht mehr erforderlich. Die Rentenkataster sind sorgfältig aufzubewahren pp.

Berlin, den 16. März 1923.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Schulz.

Vorstehenden Erlaß allen beteiligten Ortsvorständen zur Kenntnis.

Belgard, den 3. April 1923.

Der Landrat.

#### Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Föhrung der Dechhengste vom 15. 3. 1909.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes vereinbart: § 2 Ziff. 2 der Polizeiverordnung, betr. die Föhrung der Dechhengste vom 15. 3. 1909 erhält folgende Fassung: „Vollbluthengste, die ausschließlich zum Belegen von Vollblutstuten benutzt werden.“

Stettin, den 15. Februar 1923.

Der Oberpräsident.

Sippmann.

Die Ausführungsanweisung zur Hengstföhrordnung vom 15. 3. 1909 wird im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer unter Zustimmung des Provinzialrats, wie folgt, abgeändert.

Artikel 2. Die Föhrkommission besteht

a) für die warmblütigen Schläge:

1. aus dem vom Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestätigenden Vorsitzenden des der Landwirtschaftskammer angegliederten Verbandes Pommerscher Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin, bezw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden. Wenn die Stelle des Verbandsvorsitzenden bezw. seines Stellvertreters unbesetzt ist oder die Wahl nicht bestätigt wird, ernannt inzwischenden der Vorstand der Landwirtschaftskammer einen anderen Vertreter der Warmblutzucht zum Vorsitzenden der Föhrkommission bezw. zu dessen Stellvertreter,
2. aus einem weiteren vom Vorstande der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Mitgliede,
3. aus dem Vorsteher des Landgestüts Labes,
4. aus einem für jeden Regierungsbezirk vom Vorstande der Landwirtschaftskammer aus den Vorschlägen der beteiligten Kreise zu wählenden Mitgliede. Jeder Kreis Ausschuß hat ein Mitglied aus seinem Kreise für die Wahl vorzuschlagen, die herauf vom Vorstande nach Anhörung des Verbandes vorzunehmen ist.
5. Aus einem für jeden Kreis vom Vorstande der Landwirtschaftskammer nach Vorschlag der beteiligten Kreis Ausschüsse zu wählenden Mitgliede, das Kreisinsasse sein muß;

b) für die kaltblütigen Schläge:

1. aus dem vom Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestätigenden Vorsitzenden des der Landwirtschaftskammer angegliederten Verbandes Pommerscher Kaltblutzüchter (e. V.) zu Stettin, bezw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden. Wenn die Stelle des Verbandsvorsitzenden bezw. seines Stellvertreters unbesetzt ist oder die Wahl nicht bestätigt wird, ernannt inzwischenden der Vorstand der Landwirtschaftskammer einen anderen Vertreter der Kaltblutzucht zum Vorsitzenden der Föhrkommission bezw. zu dessen Stellvertreter;
2. aus einem weiteren vom Vorstande der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Mitgliede,
3. aus dem Vorsteher des Landgestüts Labes,
4. aus einem für jeden Regierungsbezirk vom Vorstande der Landwirtschaftskammer aus den Vorschlägen der beteiligten Kreise zu wählenden Mitgliede. Jeder Kreis Ausschuß hat ein Mitglied aus seinem Kreise für die Wahl vorzuschlagen, die hierauf vom Vorstande nach Anhörung des Verbandes vorzunehmen ist.



5. Aus einem für jeden Kreis vom Vorstand der Landwirtschaftskammer nach Vorschlag der beteiligten Kreisauausschüsse zu wählenden Mitglieder, das Kreisinsasse sein muß.

Außerdem muß zu jeder Körung ein beamteter Tierarzt oder im Fall seiner Behinderung ein anderer staatlich geprüfter Tierarzt mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Tierarzt ist vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die ganze Provinz bzw. die einzelnen Regierungsbezirke ein für alle mal oder alljährlich zu bestimmen, darf jedoch nicht in dem Kreise zur Körung zugezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Für diesen Kreis ist ein anderer Tierarzt zu bestellen.

Artikel 9. Für Hengste, die nachweislich zur Zeit der Körung erkrankt oder erst nach der Körung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag der Besitzer eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorstand der Landwirtschaftskammer anzubringen, der gegebenenfalls Zeit und Ort für die Nachkörung festzusetzen hat.

Artikel 10. Für jeden zur Körung vorgeführten Hengst ist eine Gebühr an die Landwirtschaftskammer zu entrichten. Die Höhe der Gebühr setzt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung des Oberpräsidenten fest. Bei Nachförungen kommt ein Drittel der Gebühr zur Berechnung neben den Kosten, die die Körung verursacht. Für abgeförte Hengste ist die halbe Gebühr zu entrichten.

Stettin, den 15. Februar 1923.

Der Oberpräsident.

Lippmann.

Abdruck zur Kenntnis.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 31. März 1923.

Der Landrat.

### Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Für die Vieheinfuhr und die nach der landespolizeilichen Anordnung vom 11. November 1921 (Amtsblatt S. 270) im Grenzverkehr zugelassenen Pferde, Minder, Schafe und Ziegen werden an den Grenzübergängen folgende Untersuchungstage und -zeiten festgesetzt:

a) im Kreise Bütow:

Redow der erste Montag jeden Monats von 2 bis 3 nachmittags,

Eschebittow der erste Dienstag jeden Monats von 2 bis 3 nachmittags,

Pomeiske der erste Mittwoch jeden Monats von 2 bis 3 nachmittags,

Poltschen der erste Donnerstag jeden Monats von 2 bis 3 nachmittags,

Sommin der erste Freitag jeden Monats von 2 bis 3 nachmittags;

b) im Kreise Lauenburg i. Pom.:

Groß Boshpol der erste und dritte Montag jeden Monats von 1 bis 3 nachmittags,

Bulowin der zweite und vierte Montag jeden Monats von 1 bis 3 nachmittags;

c) im Kreise Stummelsburg:

Reinwasser der erste Donnerstag jeden Monats von 10 bis 11 vormittags;

d) im Kreise Stolp:

Groß Rakitt der erste Mittwoch jeden Monats von 1 bis 3 nachmittags.

2. Personen, die an diesen Orten und Tagen Tiere zur Untersuchung vorzuführen beabsichtigen, haben dies

mindestens 24 Stunden vorher dem zuständigen beamteten Tierarzte anzuzeigen.

3. Wenn einer der bezeichneten Untersuchungstage ein staatlich anerkannter Feiertag ist, so findet an diesem Tage eine Untersuchung nicht statt.

4. In dringenden Fällen kann die Untersuchung auch außerhalb der bezeichneten Zeiten und an einem anderen Orte bewirkt werden. Die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr benutzten Pferde darf jedoch nur dann an einem anderen Orte stattfinden, wenn für diese Pferde Untersuchungsbücher (II Ziff. 3 bis 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 11. November 1921 — Amtsblatt S. 270 und 271) bereits ausgestellt waren und seit der letzten Untersuchung noch nicht 4 Wochen verlossen sind.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röselin, den 14. März 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 31. März 1923.

Der Landrat.

Bf. d. M. f. Hand. u. Gew. u. d. M. d. J. v. 28. 2. 1923  
V a 1657 bezw. II N 67, betr. Gebühren im Kraftfahrzeugverkehr.

In Abänderung der Erl. vom 20. 10. und 11. 11. 1922 — MfS. V a 8403 und 10 298, MdZ. II D 1847 und 1972 (MBlW. 1922 S. 1061 und 1127) bestimmen wir, daß für behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 1. 3. 1923 ab folgende Gebühren zu erheben sind:

1. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Vd. vom 3. 2. 1910 (RGBl. S. 389) in Verbindung mit der Vd. vom 1. 2. 1921 (RGBl. S. 150).

1. Erteilung einer Typenbescheinigung nach Muster c (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2) 5000 Mark.

2. Aenderung einer Typenbescheinigung (Anl. A Ziff. X Nr. 5) 1500 Mark.

3. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung nach Muster 2, Eintragung des Kraftfahrzeuges in die Liste und Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Abs. 1 und 2) 1500 Mark.

4. Erneuerung der Zulassungsbescheinigung bei veränderter Bauart des Fahrzeuges, bei Wechsel des Wohnorts des Eigentümers oder bei Wechsel des Eigentümers (§ 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 6) 1500 Mark.

5. Berichtigung einer Zulassungsbescheinigung und der Liste (§ 6 Abs. 3 Satz 1) 500 Mark.

6. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung als Ersatz für eine in Verlust geratene, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 1500 Mark.

7. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 1500 Mark.

8. Prüfung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 und 11, sowie für Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§§ 9 und 12) 500 Mark.

9. Erteilung eines Führerscheins nach Muster 6 (§ 14 Abs. 1 und 3) für Kleinkrafttrader 500 Mark, für sonstige Kraftfahrzeuge 1500 Mark.

10. Ergänzung eines Führerscheins (Anl. B, Ziff. III Abs. 2) 500 Mark.

11. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung, für Kleinkrafttrader 500 Mark, für sonstige Kraftfahrzeuge 1500 Mark.

12. Erteilung der Genehmigung für eine Zulässigkeitsfahrt oder ähnliche Veranstaltung (§ 24 Abs. 2) 15 000 Mark.



13. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängewache zur Lastenbeförderung oder von mehr als einem Anhängewagen, oder zum Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des § 25 nicht genügt ist (§ 25 Abs. 4 Satz 1) 500 Mark.

14. Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängewache zur Personenbeförderung (§ 25 Abs. 4 Satz 4) 500 Mark.

15. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 7 und Zuteilung eines Probefahrtenkennzeichens (§ 31 Abs. 1) 1500 Mark.

16. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 7a (§ 31 Abs. 2) 250 Mark.

17. Zuteilung eines Probefahrtenkennzeichens zu wiederkehrender Verwendung (§ 31 Abs. 2) 1500 Mark.

18. Abstempelung eines Probefahrtenkennzeichens (§ 31 Abs. 1 und 2) 500 Mark.

Belgard, den 29. März 1923.

Der Landrat.

## Kocoskuchen, Reisfuttermehl, Palmkernschrot

offertiert billigst, prompt und präzise

### Karl Herm. Boldt,

Tel. 46 u. 84. Stettin Tel. 46 u. 84.

Gegr. 1868. Telgr.-Adr. Futterboldt.

## Ankaufsstelle für Edelmetalle

Gold-, Silber-, Platin-Bruch, Brennstifte,  
Zahnstifte kauft zu höchsten Preisen

### Uhrenhaus MAX LEWIN, Markt 14.

## Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

**Bester Ersatz:**

## Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

**Kropf, Kolik, schlechte Freßlust** bei ständiger Fütterung **vollkommen ausgeschlossen.**

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

### Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

## Geburtsanzeigen

### Verlobungsanzeigen

### Hochzeitseinladungen

in vornehmer Ausstattung  
und schneller Lieferung

### Belgarder Zeitung

Buch- und Anzeigen-druckerei

Belgard Persante

Blumenstraße 13.

## Zurückgekehrt

### Dr. L. Ebstein

Facharzt für innere  
Krankheiten,

Stettin, Augustastraße 49,  
Ecke Königstor.

## Asthma- leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt

im Ambulatorium Stolp

jeden Donnerstag, vorm.  
von 9 bis 1 Uhr bei Wendt,  
Bahnhofstraße 29, parterre.

## Zurückgekehrt

### Dr. Fischer,

Facharzt für  
Ohren, Nase, Hals und Lungen.  
Stettin, am Königstor 8,  
Privatklinik.

## Asthma- leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt im

Ambulatorium Köslin.

jeden Mittwoch, vorm. von  
9—12 $\frac{1}{2}$  Uhr b. Teske, Neue-  
torstraße 69, pt.

## Fahrradgummi

Schläuche 3985, prima

Dual, 4300, 4500, ezira

prima 4950, 5250, prima

Strabazterdecke. 11850,

13950, 14985, Ia. Dual,

15500, 16000, prima

Gebirgsdecke 16330,

17500, 18250 Versand

nur gegen Nachn. Bei

Bestellg. muß eine An-

zahlung erfolg. Postsch.

Hannover 35873

Franz Tauscher, Hildesheim.

## Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-  
pelttes Fleisch von notge-  
schlachteten Pferden zahle  
Berliner Tagespreise. Für  
Vermittlg. zahle Provison

### Max Kleinfeldt,

Kernsdreher 143.

## ✚ Hautjuden ✚

Krätze beseitigt man in ca.  
3 Tagen, gar. geruchlos mit  
Benzin. Vorzügl. Vorbeu-  
gungsmittel gegen Flechte,  
Hämorrhoiden, Weinschäden  
All. Fabr. W. Strider,  
Brackwede t. W. Zu haben  
Drogerie Kurt Troite,  
Belgard,  
Drogerie Max Jentsch,  
Gr. Thadow.

Vollfetten Schweizer,

Zillmer,

Harzer,

Stolper Camembert,

Romadour,

voll- und halbfett,

Kräuterkäse

empfiehlt Bernh. Maack.